

Konferenz am 05.11.2025

Jahresvoranschlag 2026 für den Dachverband der Sozialversicherungsträger

Der Jahresvoranschlag für den Dachverband für das Jahr 2026 mit einem durch den Verbandsbeitrag zu deckenden Betrag von € 36.409.189,00 ist der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Festsetzung des Schlüssels für die vorläufige Aufteilung der Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten für das Jahr 2026

Der Dachverband hat die ab 1. Jänner 2026 einlangenden Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) auf die Krankenversicherungsträger vorläufig nach dem Schlüssel aufzuteilen.

Evaluierung der EDV-Stundensätze 2026 für Standardprodukte (STP)

Ab 01.01.2026 sind für die EDV-Standardproduktverrechnung folgende Stundensätze anzuwenden:

*Einreihung des Mitarbeiters bis inkl. C III
Einreihung des Mitarbeiters in D I / D II
Einreihung des Mitarbeiters E I bis E II
Einreihung des Mitarbeiters ab E III bis F II
Einreihung des Mitarbeiters ab F III*

Verpflegskosten in den eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger; Empfehlung des Dachverbandes für die Anhebung der Verpflegkostensätze im Jahr 2026

Der Dachverband empfiehlt den Versicherungsträgern, die Verpflegskosten in den eigenen Einrichtungen für das Jahr 2026 um nicht mehr als 2,725 %, kaufmännisch gerundet auf volle 10 Eurocent, anzuheben.

Ergeben die Verhandlungen mit den Vertragspartnern einen Tarif, der über den Verpflegskosten der eigenen Einrichtungen liegt, können die Versicherungsträger die Verpflegskosten auf die gleiche Höhe wie die Vertragspartnertarife anheben.

Weiterfinanzierung von „Kindermedika“

Die Abteilungen VPM und IMVA im Dachverband werden damit beauftragt, einen Anschlussfördervertrag zur Finanzierung des Projekts ab 2027 zwischen der SV und der ÖGKJ vorzubereiten und der Konferenz zur Abstimmung vorzulegen.

Vereinbarungen zur Kofinanzierung nach § 148 Z 10 ASVG der Nahtstellenmedikamente

Das Büro des Dachverbandes wird ermächtigt, die oben erwähnten Verträge zur Kofinanzierung abzuschließen.

Rechtschutzgewährung betreffend Rückforderung des Differenzbetrages gemäß § 351c Abs 9a ASVG

Der ÖGK, der BVAEB und der SVS wird in Gerichtsverfahren betreffend die Einforderung des Differenzbetrages zu den EU-Durchschnittspreisen gemäß § 351c Abs 9a ASVG unter Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Pirker Podoschek Rechtsanwälte OG Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt.

Rechtschutzgewährung betreffend Rückforderung des Differenzbetrages gemäß § 351c Abs 9a ASVG

- 1. Der ÖGK, der BVAEB und der SVS wird in Gerichtsverfahren betreffend die Einforderung des Differenzbetrages zu den EU-Durchschnittspreisen gemäß § 351c Abs 9a ASVG unter Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Pirker Podoschek Rechtsanwälte OG Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt.*
- 2. Der BVAEB wird in Gerichtsverfahren betreffend die Einforderung des Differenzbetrages zu den EU-Durchschnittspreisen gemäß § 351c Abs 9a ASVG unter Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Pirker Podoschek Rechtsanwälte OG Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt.*

Österreichische Gesundheitskasse: Ausschreibung Planstelle, § 343 Abs. 1 ASVG; Gewährung von Rechtsschutz

Der Österreichischen Gesundheitskasse wird im gegenständlichen Verfahren (einschließlich allfälliger ordentlicher und außerordentlicher Rechtsmittel und anderer Rechtsbehelfe) Rechtsschutz gewährt, unter der Bedingung, dass die weitere Vorgangsweise mit dem Dachverband (insbesondere auch hinsichtlich etwaiger höchstgerichtlicher Verfahren, Vergleiche, Rechtsmittelverzichte) jeweils im Vorhinein abgestimmt wird.

Gewährung von Rechtsschutz in Dienstrechtsangelegenheiten; Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Der Dachverband gewährt der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen im gegenständlichen Verfahren formell Rechtsschutz.

Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionist:innen (RBÜP 2025)

Die Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionist:innen (RBÜP 2025) werden beschlossen.

Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der Erstattung von Beiträgen ab dem Beitragsjahr 2019 (RVABE 2026)

Die Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der Erstattung von Beiträgen ab dem Beitragsjahr 2019 (RVABE 2026) werden beschlossen.

Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung 2026 (RVAGH 2026)

Die Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung 2026 (RVAGH 2026) werden beschlossen.

Qualitätssicherung in der Darmkrebsvorsorge

Die Kooperation zwischen dem Dachverband und der ÖGGH zur Umsetzung der qualitätsgesicherten Darmkrebsvorsorge soll laut Kooperationsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2028 weitergeführt werden. Die Kosten in der Höhe von 504.250,00 Euro sind aus dem Fonds § 447h ASVG zu tragen.

Aufbau eines xEDIKUR Rohdatenpools bei der Pensionsversicherungsanstalt

Die Sozialversicherungsträger stimmen einer Übermittlung von xEDIKUR Meldungen (in Rohform inkl. Personenbezug) über die Datendrehscheibe an die Pensionsversicherungsanstalt und Verarbeitung der Daten durch die PVA zum Aufbau eines für alle Sozialversicherungsträger (inkl. Dachverband) kostenlos zugänglichen Rohdatenpools, zu.

Davon sind auch Meldungen von Sozialversicherungsträgern umfasst, die erst in Zukunft am xEDIKUR Datenaustausch teilnehmen werden. Die zur Verfügung gestellten Daten (auch jene der Pensionsversicherungsanstalt) können im Rohdatenpool von allen am Meldeverfahren teilnehmenden Trägern (inkl. Dachverband) zukünftig eingesehen werden.

Die festgelegten Grundsätze betreffend Zugriffstransparenz, Informationspflichten, datenschutzkonforme Verarbeitung und gleichberechtigte Datennutzung müssen eingehalten werden.

Elektronischer Datenaustausch im Bereich der bilateralen Sozialversicherungsabkommen (EDAB)

Dem Ausbau des elektronischen Datenaustausches im Bereich der bilateralen Sozialversicherungsabkommen wird zugestimmt. Der Dachverband wird beauftragt, diesen Ausbau umzusetzen.

Nominierung in die Bundes-Zielsteuerungskommission (B-ZK)

Gemäß § 26 Abs. 1 G-ZG wird Mag. Dr. Eckehard Quin mit sofortiger Wirkung als Vertreter der Sozialversicherung in die Bundes-Zielsteuerungskommission nominiert. Das Büro des Dachverbands der Sozialversicherungsträger wird beauftragt, das zuständige Bundesministerium über die Nominierung zu informieren.

Nominierung bzw. Abberufung und Bestellung eines Mitgliedes bzw. stellvertretenden Mitgliedes der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission (HEK)

Frau Dr.ⁱⁿ Stephanie Prinzinger, LL.M. wird mit 30. November 2025 als Mitglied der HEK abberufen.

Herr Mag. Hans-Jörg Trettler wird mit 30. November 2025 als stellvertretendes Mitglied der HEK abberufen.

Herr Mag. Hans-Jörg Trettler wird mit 1. Dezember 2025 als Mitglied der HEK bestellt.

Frau Mag.^a Johanna Rachbauer wird mit 1. Dezember 2025 als stellvertretendes Mitglied der HEK bestellt.